



Fachtagung

Das Recht auf Nahrung als
Menschenrecht

Bürgergeld und das Menschenrecht auf Nahrung

Prof. em. Dr. Franz Segbers, Philipps-Universität Marburg

These 1:

Ob Hartz IV, Bürgergeld oder neue Grundsicherung: eine faktenfreie Debatte ohne Menschenrechtsbezug

These 2:

Die Regelsätze des Bürgergeldes schützen nicht vor Unterversorgung und Ernährungsarmut. Sie sind verfassungswidrig.

These 3:

Menschenrechtliche Kritik der Regelsatzverordnung



**These 1: Ob Hartz IV, Bürgergeld oder
neue Grundsicherung: eine faktenfreie
Debatte ohne Menschenrechtsbezug**



AUFRUF

Für ein menschenwürdiges Existenzminimum – gegen Kürzungen beim Bürgergeld!

Die Debatte um Kürzungen im Sozialbereich des Bundeshaushaltes 2024 muss sofort beendet werden! Wer die Erhöhung des Bürgergeldes im kommenden Jahr infrage stellt, will offensichtlich Verfassungsbruch begehen. Denn die Sicherung des Existenzminimums durch das Bürgergeld hat Verfassungsrang. Die Anhebung des Bürgergeldes ist für Millionen von Menschen von existenzieller Bedeutung, um die Preissteigerungen bei Lebensmitteln und Energie halbwegs abfedern zu können.



Prof. em. Dr. Franz Segbers / Universität Marburg



04. Dezember 2023 **Pressemitteilung**

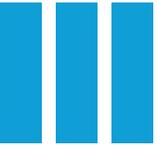
Sozialpolitik, Arbeit und Europa

◆ Armut | Bürgergeld / vormals Hartz IV | Bürgergeld

Bürgergeld müsste auf 813 Euro angehoben werden.

Aktuelle Forderungen nach einer Kürzung beim sogenannten Bürgergeld kritisiert der Paritätische Wohlfahrtsverband scharf. Die geplante Erhöhung der Grundsicherungsleistungen zum 1.1.2024 auf 563 Euro sei völlig gerechtfertigt und dürfe nicht ausgesetzt werden, mahnt der Verband. Nach aktuellen Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle müsste der Regelsatz tatsächlich sogar deutlich stärker auf mindestens 813 Euro für alleinstehende Erwachsene angehoben werden, um nicht nur die Inflation auszugleichen, sondern wirksam vor Armut zu schützen.

These 2: Die Regelsätze des Bürgergelds schützen nicht vor Unterversorgung und Ernährungsarmut. Sie sind verfassungswidrig.



Regelsatz von 2024

Kindern unter 5 Jahren 3,85 Euro/Tag,

Altersgruppe der 6 bis 13 Jahre 5,03 Euro/Tag Euro

alleinstehende Erwachsene: 6,42 Euro/Tag

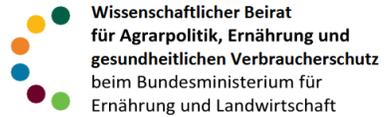
BÜRGERGELD REGELSATZ 2024

563,00€



Quellen:
Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 09.12.2020
Anlage zu § 28 SGB XII vom 01.01.2024

BUERGERGELD.ORG



Wissenschaftlicher Beirat
für Agrarpolitik, Ernährung und
gesundheitlichen Verbraucherschutz
beim Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft

Politik für eine nachhaltigere Ernährung

Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und
faire Ernährungsumgebungen gestalten

KURZFASSUNG

Juni 2020



Auch in einem vergleichsweise wohlhabenden Land wie Deutschland gibt es armutsbedingte Fehl- und Mangelernährung und sogar Hunger. Eine Politik für eine nachhaltigere Ernährung sollte die Lebenslagen von einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen verstärkt in den Blick nehmen und zielgruppenorientierte Unterstützungsangebote weiterentwickeln.

These 3: Menschenrechtliche Kritik der Regelsatzverordnung

Vereinte Nationen

E/C.12/DEU/CO/6



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein
12. Oktober 2018
**UNREDIGIERTE
VORABFASSUNG**
Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

**Abschließende Bemerkungen zum sechsten periodischen
Bericht Deutschlands***

Der grundlegende Bedarf kann nicht gedeckt werden, da die „Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum“ fehlerhaft

Recht auf adäquate Ernährung dadurch zu gewährleisten, dass Kinder in der Schule verpflegt werden (Art. 10; Art. 11).

Der Ausschuss empfiehlt eine Erhöhung der Leistungen der Grundsicherung, indem die Berechnungsmethode für das Existenzminimum unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 verbessert wird. Angesichts der Höhe der Kinderarmut empfiehlt der Ausschuss zu prüfen, ob die Leistungen für Kinder, einschließlich des Kindergeldes, des Kinderzuschlags und des Bildungs- und Teilhabepakets, ausreichend sind (Ziff. 51).

These 3: Menschenrechtliche Kritik der Regelsatzverordnung

Verstoß,
„wenn ein Staat nicht wenigstens
die Befriedigung des zur Vermeidung
von Hunger unverzichtbaren
Mindestbedarfs an Nahrung
sicherstellt“

Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten
Nationen, Allgemeinen Bemerkung zum Recht
auf angemessene Nahrung (1999), Ziff. 17

Der politisch festgelegte Regelsatz verstößt gegen die Staatspflichten, die sich aus dem Sozialpakt ergeben.

Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen, (E/C.12/DEU/CO/6) vom 12. Oktober 2018

Arbeitsübersetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

47. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Leistungen der Grundsicherung zu erhöhen, indem die Berechnungsmethode für das Existenzminimum unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 verbessert wird.

Er ruft den Vertragsstaat außerdem dringend auf, die Sanktionsmechanismen zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass das Existenzminimum immer erhalten bleibt.

Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat in diesem Zusammenhang auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2008) zum Recht auf soziale Sicherheit.

Unterrichtung durch die Bundesregierung Siebter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach den Artikeln 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2023

Drucksache 20/9080 - 20. Wahlperiode 02.11.2023

„Das Bürgergeld sichert das verfassungsrechtlich garantierte wirtschaftliche Existenzminimum. ... Das Bürgergeld ist damit die soziale Mindestsicherung für erwerbsfähige Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen oder mithilfe anderer bzw. vorrangiger Leistungen bestreiten können (zuvor: Arbeitslosen-geld II) und für nicht erwerbsfähige Menschen, die mit Bürgergeld-Berechtigten in einem Haushalt zusammenleben, zum Beispiel Kinder (zuvor: Sozialgeld). ... Durch das Bürger-geld-Gesetz wurden die Regelbedarfe der sozialen Mindestsicherungssysteme zum 1. Januar 2023 angehoben, weil nun neben der Preis- und Lohnentwicklung auch die jeweils aktuelle Inflation stärker berücksichtigt wird. Dies führt zum bisher stärksten Anstieg der Regelbedarfe.“

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**